

# Guten Rutsch!

## Wer zahlt beim Beinbruch?

Seit Wochen können wir uns über wunderschönes Winterwetter freuen, jedenfalls, wenn Sie zu der Bevölkerungsgruppe gehören, die sich über den Wechsel der Jahreszeiten freuen können. Im Sommer muss man nun mal schwitzen und im Winter Schnee räumen.

Die Schneeräumspflicht trifft zum Einen die Hauseigentümer. Zwischen 7 Uhr und 20 Uhr muss ein möglichst gefahrloses Begehen des Fußweges vor dem Haus möglich sein. Das gilt auch, wenn der Hauseigentümer im Urlaub ist. Wurde nichts getan, um ein Ausrutschen zu verhindern, haftet der Hauseigentümer für Sach- und Gesundheitsschäden. Der Hauseigentümer kann die Räumspflicht auf die Mieter abwälzen.

Geschieht der Unfall auf dem Weg zur Arbeit, ist das auch ein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung und die Berufsgenossenschaft. Geht man besonders langsam und vorsichtig zur Arbeit, damit nichts passiert, muss man früher aufstehen. Denn der Arbeitgeber kann darauf bestehen, dass der Arbeitnehmer pünktlich kommt.

Wie sieht die Rechtslage aus, wenn die öffentlichen Straßen unzureichend geräumt sind? Natürlich hat auch die öffentliche Hand, also Gemeinde, Land oder Bund, eine Räum- und Streupflicht. Aber natürlich können nicht alle Straßen auf einmal geräumt werden. Deshalb kümmert man sich zuerst um die Hauptverkehrsstraßen. Das bedeutet aber nicht, dass die anderen Straßen vernachlässigt werden dürfen. Sie sind nur nicht als erste dran. Soweit jedenfalls die Theorie. In der Praxis sollten Sie die Polizei anrufen, wenn Ihre Straße mangels Räumung nicht ohne Gefahr befahren werden kann. Und bleiben Sie hartnäckig: Es muss geräumt werden! Und auch die öffentliche Hand haftet, wenn z. B. ein Fußgängerüberweg spiegelglatt ist.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias  
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof  
Tel.: 6392-4567